

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauersstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Eriedigung
DVR 0016098

9-N-88053 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 18. Juli 1989

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf; Erklärung zum
Naturdenkmal



Die Naturgebilde ist seit 9. August 1989
schutzfähig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfblaw
Stamm

Bescheid

10. Juli 1989

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf den
Parz.Nr. 655/1 und 655/2 der KG Klausen-Leopoldsdorf vorhandene
Naturgebilde einer Feuchtwiese zum **Naturdenkmal**.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-
rung des Pflanzenkleides, des Tierlebens zur Folge haben würde,
untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur
in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Wei-
se zulässig:

1. Die Mahd der Feuchtwiese kann 1 x jährlich vorgenommen werden.
Der früheste Mähtermin eines jeden Jahres ist der 20. Juli.
2. Eine Düngung mit Stallmist oder mit Jauche aus landwirt-
schaftlichen Betrieben (keinesfalls von Hauskläranlagen)
1 : 1 mit Wasser verdünnt, darf in Abständen von 3 Jahren
erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- § 9 Abs. 1 bis 4
- § 9 Abs. 5
- § 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege
der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Behörde hat gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes ein Verfahren zur Erklärung der auf den Grundstücken Parz.Nr. 655/1 und 655/2, KG Klausen-Leopoldsdorf, vorhandenen Feuchtwiese zum Naturdenkmal eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß die Wiese sich durch einen außerordentlichen Reichtum an Orchideen und eine ungewöhnliche Artenzusammensetzung auszeichnet, wobei die einzelnen Pflanzenarten mehr oder weniger über die gesamte Wiese verteilt sind. Folgende zum Teil geschützte bzw. gefährdete Arten konnten festgestellt werden:

Dactylorhiza maculata (Geflecktes Knabenkraut; geschützt),
Dactylorhiza fuchsii (Fuchs'sches Knabenkraut; geschützt),
Dactylorhiza majalis (Breitblättriges Knabenkraut; regional gefährdet, geschützt) (sowie Hybriden der letztgenannten Arten)
Dactylorhiza sambucina (Hollunder-Knabenkraut; geschützt, gefährdet),
Orchis pallens (Bleiches Knabenkraut, geschützt, gefährdet),
Trollius europaeus (Trollblume; regional gefährdet),
Veratrum album (Weißer Germer),
Sesleria uliginosa (Sumpfblaugras; stark gefährdet),
Scorzonera humilis (Niedere Schwarzwurzel; gefährdet)
Valeriana dioica (Kleiner Baldrian; regional ge-

fährdet), *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß), *Cirsium rivulare* (Bachkratzdistel; regional gefährdet).

Die in der Biotopkartierung angegebenen Arten *Platanthera biofolia* (Weiße Waldhyazinthe), *Traunsteinera globosa* (Kugelorchis), *Gymnadenia conopsea* (Großer Händelwurz), *Listera ovata* (Zweiblatt) (alles geschützte Orchideenarten) und *Dianthus superbus* (Prachtnelke, geschützt) konnten wegen des frühen Zeitpunktes der Begehung nicht festgestellt werden, ihr Vorkommen ist jedoch sehr wahrscheinlich.

Ein Teil der Wiese wurde mit Fichten aufgeforstet. Feuchtwiesen gehören zu den am meisten bedrohten Biotopen. Sie stellen ein Rückzugsgebiet für viele selten gewordene Arten dar. Die gegenständliche Wiese genießt durch das Vorkommen einer Vielzahl geschützter und gefährdeter Pflanzenarten eine besondere wissenschaftliche Bedeutung - besonders hervorzuheben ist der Orchideenreichtum - und ist für das Überleben dieser Arten von größter Wichtigkeit. Wegen der Unrentabilität derartiger Wiesenflächen - wurden viele bereits durch Aufforstung oder Drainagierung zerstört. Auch die gegenständliche Wiese wurde teilweise aufgeforstet, was ihre Gefährdung unschwer erkennen läßt. Es erscheint daher unbedingt notwendig, die auf Parz.Nr. 655/1, KG Klausen-Leopoldsdorf (nur Wiesenanteil) bzw. auf dem die Wiese durchquerenden Anteil der Wegparzelle Nr. 655/2 (siehe beiliegender Plan) gelegene Feuchtwiese unter strengen Schutz zu stellen, weshalb eine Erklärung zum Naturdenkmal dringend erforderlich ist.

Hinsichtlich der künftigen Nutzung wird die Beibehaltung der extensiven Nutzung und eine einmal jährliche Mahd gestattet bzw. sogar gefordert. Der Termin der Mahd darf nicht vor dem 20. Juli sein.

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemittel wird von der Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes ausgeführt:

"Eine Düngung mit Stallmist oder mit Jauche aus landwirtschaftlichen Betrieben, keinesfalls von Hauskläranlagen, 1 : 1 mit Was-

ser verdünnt, darf in Abständen von 3 Jahren erfolgen".

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde von der Grundeigentümerin die Durchführung einer komm. Verhandlung verlangt. Diese hat am 12. Juli 1989 stattgefunden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Eine besondere wissenschaftliche Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 1 leg.cit. liegt jedenfalls bei bereits selten gewordenen Naturgebilden mit einzelnen gefährdeten Elementen, z.B. gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor (Erkenntnis des VwGH vom 11.4.1988, 87/10/0194).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten,

daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Feuchtwiese besondere Bedeutung besitzt.

Dies deswegen, weil solche Naturgebilde aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung besitzen, da dort eine große Anzahl von geschützten und gefährdeten Pflanzen vorkommen, diese Wiesen aber gleichzeitig zu den am meisten gefährdeten Biotopen zählen (Aufforstungen, forstliche Naturverjüngung, Kunstdünger, Drainagierungen). Diese Voraussetzungen liegen in besonderer Weise bei der gegenständlichen Feuchtwiese vor.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestanden Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Republik Österreich, z.Hd. österr. Bundesforste, Generaldirektion, Marxergasse 2, 1030 Wien
2. die Gemeinde in Klausen-Leopoldsdorf, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrergasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
6. die Abt. 14, z.Hd. Herrn OFR Dipl.Ing. Hietel als Sachverständiger für Naturschutz, im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek